Stand: 21.01.2020

Steuergestaltung durch Rechtsformwahl, WiSe 2018/2019 Musterlösung

1. /	Aufga	abe				Pkt.
1a.	1a. Ermittlung der Ertragteuerbelastung für die KG (Gewerbesteuer)					
	Die KG erzielt aufgrund ihrer Tätigkeit (industrielle Produktion) Einkünfte gem. § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG, die einheitlich und gesondert festzustellen sind (§§ 179, 180 AO). Die KG selbst unterhält einen Gewerbebetrieb gem. § 2 Abs. 1 GewStG.					
a)	Gesamthandsergebnis					
	Vorläufiger Jahresüberschuss It. Handelsbilanz 610.000					
	Bilanzielle Korrekturen					
	a) Die Dividende aus der T-GmbH ist brutto, d.h. inkl. der einbehaltenen KapESt (=90.000 * 25/75), als Beteiligungsertrag zu buchen. Gleichzeitig ist die KapESt als Entnahme auf den Kapitelkonten der Gesellschafter zu erfassen.				30.000,00	2
	b) Eine Rückstellung für die "zu teuere" Beauftragung der Werbeagentur ist nicht möglich, da es sich weder um eine ungewisse Verbindlichkeit (Gegenleistung noch nicht erbracht) noch um einen drohenden Verlust aus einem schwebenden Geschäft handelt. Der Mehrgewinn, der dadurch entgangen ist, dass eine "zu teuere" Werbeangentur beauftragt worden ist, ist nicht nach § 249 HGB rückstellungsfähig. Daher ist die Rückstellung aufzulösen					
	c) Die Einkommensteuervorauszahlungen, die die KG für die Gesellschafter leistet, stellen keinen Steueraufwand der KG dar, sondern diese sind als Entnahme von den Kapitalkonten erfolgsneutral zu buchen. Es handelt sich um die persönliche					2
		Hinweis:				
	Es ist davon auszugehen, dass die Wertminderung in den festverzinslichen Wertpapieren aufgrund von wirtschaftlichen Schwirigkeiten des Emittenten dauerhaft ist, so dass handelsrechtlich ein Abschreibungswahlrecht (sofern AV) oder eine Abschreibungspflicht (sofern UV) besteht. Auch steuerlich besteht im Falle einer dauerhaften Wertminderung immer ein Abschreibungswahlrecht.					2
	Korrigiertes Handelsbilanzergebnis					
	Unterschiede zwischen Handels- und Steuerbilanz liegen nicht vor.					
	Koi	0,00 690.000,00				
	Korrigiertes Steuerbilanzergebnis Außerbilanzielle Korrekturen					
	Steuerfreie Erträge					
		 Dividende der T-GmbH (brutto € 120).000 nach Bilanzieller Korrektur. s.o.)			
		Anteil Werner und Elvira Anteil V-GmbH	(§ 3 Nr. 40 EStG) (§ 8b Abs. 4 KStG, da 20% * 45% = 9 % < 10%)	€120.000 * 80% * 40%	-38.400,00 0,00	2 2
		Nicht abzugsfähige Betriebsausgaben				
		- Finanzierungskosten T-GmbH				
		Anteil Werner und Elvira Anteil V-GmbH	(§ 8b Abs. 4 KStG, da 20% * 45% = 9 % < 10%)	€10.000 * 80% * 40%	3.200,00 0,00	2 2
	- Gewerbesteuervorauszahlungen 18 (§ 4 Abs. 5b EStG)		40.000,00	2		
	Gesamthandsergebnis				694.800,00	
b)	Sonderbetriebsergebnisse					
	i)	i) Gehalt Elvira (SBE Elvira, fehlender Arbeitsvertrag unerheblich)			100.000,00	2
	Die Tatsache, dass das Gehalt Elviras nicht dem Fremdvergleichsgrundsatz entspricht, ist bei einer Mitunternehmerschaft grds. unerheblich, da eine Kompensation durch die Berücksichtigung als SBE erfolgt. Fraglich wäre, ob der überhöhte Gehaltsteil nicht als Entnahme (statt als Personalaufwand) hätte berücksichtigt werden müssen, so dass schon keine Minderung des Handels- und Steuerbilanzgewinns erfolgt wäre. Da in diesen Fall aber keine SBE erfasst werden müsste, käme es im Ergebnis zu identischen Auswirkungen auf die Einkünfte nach § 15 EStG.					
	ii)	Kosten Elviras im Zusammenhang mit ih	ırer Tätigkeit			
		Elviras zu erfassen. Da sie selbst keine	wirtschaftlichen Zusammenhang zu ihrer Tätigkeit für die Unternehmerin i.S.d. UStG ist, kann sie die ihr in Rechnur steuer abziehen, so dass der Bruttobetrag als SBA zu er schalregelung zu beachten.	ng gestellte Umsatzsteuer für		

		- Fortbildungskosten (brutto)	5.950,0	0			2
		- Fahrtkosten Wohnung - Betrieb	862,5	0 (230 Tage * 12,5 km * 0,30	€/km)		2
		- =	6.812,5	<u>0</u>		-6.812,50	
	iii)	GF-Vergütung KG an GmbH (SBE GmbH)				50.000,00	1
	iv) GF-Vergütung GmbH an Werner (SBA GmbH und SBE Werner)					-50.000,00 50.000,00	1 1
	v) Haftungsprovision GmbH (SBE GmbH)					10.000,00	2
	vi) Zinszahlungen der KG an Elvira (SBE Elvira)				50.000,00	2	
	vii)	Mieteinkünfte aus der Vermietung der Imm	obilie an die KG (SBE V-GmbH	1			
		Die Immobilie im Eigentums der GmbH stellt - soweit diese an die KG vermietet worden ist - anteilig (80%) SBV der GmbH bei der KG dar (im Übrigen handlelt es sich um eigenes BV der GmbH). Die von der KG gezahlte Miete stellt daher SBE dar, während die (anteiligen) Aufwendungen als SBA zu erfassen sind.					
		Miete in 18		60.000,00			2
		Allgemeine Grundstückskosten It. Sach Zinsen aus der Finanzierung der Immol AfA Gebäude im SBV		-12.000,00 -36.000,00 -18.720,00 F€ -6.720,00	(80 % * €15.000) (80% * €45.000) €1.000 * 80%* 78% * 3%)	-6.720,00	1 1 1
	viii)	Beteiligungseinkünfte Werners aus der V-G	GmbH				
	Die Anteile eines Kommanditisten an der Komplementär-GmbH bei einer "klassischen" GmbH & Co. KG stellen SBV II des betreffenden Gesellschafters dar. Aus diese Grunde handelt es sich bei der Dividende um SBE, die dem TEV nach § 3 Nr. 40 EStG unterliegt. d.h. steuerpflichtig sind 60% * € 35.000.					21.000,00	2
	Sonderbetriebsergebnisse 217.467,50				217.467,50		
c)	Erg	änzungsbilanzen					
	./.	Kaufpreis Elvira hinsichtlich des Kommand Kapitalkonto Werners zum Veräußerungszu		250.000,00 150.000,00			2 2
		zum Erwerbezeitpunkt entstandende "Mehr (Ergänzungsbilanz zum 01.07.10)	-AK"	100.000,00			
		davon:					
		stille Reserven in den GeschäftsanteileGeschäfts- und Firmenwert	n an der T-GmbH	80.000,00 20.000,00	(40% * € 200.000)		2 2
			AfA auf GFW in 18 § 7 Abs. 1 Satz 3 EStG)	1.333,33		-1.333,33	2

d) Sonstiges (Aufgabegewinn nach § 16 Abs. 1 Nr. 1, 3 EStG)

Die Veräußerung des gesamten Mitunternehmeranteils Werners an der KG stellt - zusammen mit der gleichzeitig erfolgten Entnahme des funktional wesentlichen SBV II in Form der Beteiligung an der Komplementärin - eine Aufgabe des Mitunternehmeranteils nach § 16 Abs. 3 EStG dar, der zu einer vollständigen Aufdeckung der stillen Reserven (sowohl hinsichtlich des Anteils am Gesamthandsvermögen als auch hinsichtlich des SBV II) führt. Der Gewinn entsteht zum Zeitpunkt des Übergang des wirtschaftlichen Eigentums, die davon abweichenden Zeitpunkte des Zuflusses der Einnahmen ist unerheblich. Da Werner die

Veräußerungspreis 510.000,00 J. Kapitalkonto Werners zum Veräußerungszeitpunkt -180.000.00 330.000,00 Veräußerungsgewinn hierin sind enthalten anteilige stille Reserven aus der T-GmbH 20.000,00 (40% * € 50.000) davon sind steuerfrei gem. § 3 Nr. 40 EStG: 40% 8.000,00 -8.000,00 Teilwert der Beteiligung an der V-GmbH (Entnahme) 120.000,00 J. Anschaffungskosten/Bargründung (=Buchwert zum Entnahmezeitpunkt) -50.000,00 70.000,00 70.000,00

<u>nachrichtlich</u>

Im Aufgabegewinn sind daher Einkünfte i.H.v. €12.000 + €42.000 = €54.000 enthalten, die bereits nach § 3 Nr. 40 ESTG begünstigt worden sind. Für diesen Teil ds Aufgabegewinns wird später keine Tarifbegünsigung gem. § 34 EStG mehr gewährt, da es sich nicht um a.o. Einkünfte nach § 34 Abs. 1 EStG handelt.

= Aufgabegewinn i.S.v. § 16 Abs. 2 EStG (vor Freibetrag)

davon sind steuerfrei gem. § 3 Nr. 40 EStG: 40%

364.000,00

-28.000,00

J. Freibetrag i.S.v. § 16 Abs. 4 EStG (vollständig abgeschmolzen)

0,00

= Aufgabegewinn i.S.v. § 16 Abs. 2 EStG (nach Freibetrag)

364.000.00

2

2

2

2

2

2

2

4

e) Steuerliche Einkünfte der KG gem. § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG und Gewinnverteilung KG

1.274.934.17

	Gesamt	Anteil Werner	Anteil Elvira	Anteil GmbH
		40%	40%	20%
Einkünfte gem. § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG	1.274.934,17			
Sonderbetriebseinkünfte Elvira	-143.187,50		143.187,50	
Sonderbetriebseinkünfte Werber	-71.000,00	71.000,00		
Sonderbetriebseinkünfte GmbH	-3.280,00			3.280,00
Ergänzungsbilanzergebnis Elvira	1.333,33		-1.333,33	
Aufgabegewinn Werner	-364.000,00	364.000,00		
Außerbilanzielle Korrekturen Gesamthand	38.400,00	-19.200,00	-19.200,00	
(soweit individuell zu verteilen)	-3.200,00	1.600,00	1.600,00	
Restgewinn (nach Quote)	730.000,00	292.000,00	292.000,00	146.000,00
Einkünfte gem. § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG		709.400,00	416.254,17	149.280,00

Probe: 1.274.934,17

28.000,00

Ermittlung der Gewerbesteuer Ausgangsgröße der Gewerbesteuer (§ 7 GewStG, § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG) 1.274.934,17 Übergangskorrektur nach § 7 Satz 2 Nr. 1 GewStG -364.000,00 2 Soweit in der Ausgangsgröße ein Gewinn aus der Veräußerung/Aufgabe eines Mitunternehmeranteils entfällt, der durch eine naürliche Person als unmittelbar beteiligter Mitunternehmer verursacht wird, gehört dieser Gewinn gem. § 7 Satz 2 GewStG nicht zum Gewerbeertrag der KG. Diese Voraussetzungen sind hier für den Aufgabegewinn gegeben, der von Werrner realisiert wird (s.o.): Hinzurechnungen nach § 8 GewStG Nr. 1 (Finanzierungsentgelte) - Zinsen aus sonstigen Finanzierungen Gesamthand (Anm. 5) 60.000.00 2 Zinsen aus unüblichem Skontoaufwand lt. Sachverhalt 4 000 00 2 - Zinsen aus der Finanzierung der an die KG vermietete Immobilie durch die V-GmbH (SBV) 36 000 00 Hinweise: Die Zinsen aus der Finanzierung der Beteiligung an der T-GmbH werden nicht nach § 8 Nr. 1 GewStG berücksichtigt, da die Dividende aus den Anteilen nach § 9 Nr. 2a GewStG (weiter) herausgekürzt weden kann (Beteiligung > 15%). Dies gilt sowohl für die anteilig noch enthaltene Dividende, die quotal auf die Kommanditisten entfällt als auch auf die Zinsen, die quotal auf die V-GmbH entfällt, weil in diesem Zusammenhang nur die die direkt Beteiligung der KG an der T-GmbH von Bedeutung ist. Summe Finanzierungsentgelte 100.000,00 ./. Freibetrag 100.000,00 2 = Restbetrag 0,00 hiervon 25% 0,00 0,00 Kürzungen nach § 9 GewStG Nr. 1 (Einheitswert des im SBV erfassten Grundstücks) (€600.000 * 140% * 80% * 1,2%) -8.064,00 2 Nr. 2a (Schachteldividenden aus T-GmbH, da > 15%) -57.600,00 €120.000 * 80% * 60% in der Ausgangsgröße noch enthalten (80% Anteil Werners/Elviras) in der Ausgangsgröße noch enthalten (20% Anteil V-GmbH) -24.000,00 €120.000 * 20% * 100% ./. damit in Zusammenhang stehende Zinsen (80% Anteil Werners/Elviras) 4.800,00 ./. damit in Zusammenhang stehende Zinsen (20% Anteil V-GmbH) 2.000,00 -74.800,00 -74.800,00 - Nr. 2a (Schachteldividenden aus V-GmbH, da > 15%) -21 000 00 Gewerbeertrag vor Freibetrag 807.070,17 Abrundung (§ 11 Abs. 1 GewStG) 70,17 Freibetrag (§ 11 Abs. 1 GewStG) 24.500,00 Gewerbeertrag nach Freibetrag 782.500,00 Steuermessbetrag 27.387,50 2

Hebesatz:

440%

120.505,00

2

Gewerbesteuerbelastung

Ermittlung der Ertragsteuerbelastung der V-GmbH (Gewerbesteuer/Kö	rperschaftsteuer)		
Gewinnanteil aus der Beteiligung an der KG (vgl. Gewinnverteilung ob	,	149.280,00	
./. eigene Grundstücksaufwendungen (20% eigengenutzte Fläche)			
Allgemeine Grundstückskosten It. Sachverhalt Zinsen aus der Finanzierung der Immobilie im SBV AfA Gebäude im SBV	(20 % * €15.000) (20% * €45.000) (T€1.000 * 20% * 78% * 3%	-3.000,00 -9.000,00 -4.680,00 -16.680,00	
zvE i.S.v. § 7 Abs. 1 KStG, § 8 Abs. 1 KStG	_	132.600,00	
hierauf KSt i.S.v. § 23 Abs. 1 KStG (15%)		19.890,00	
Ausgangsgröße der Gewerbesteuer gem. § 7 GewStG = zvE		132.600,00	
./. Kürzung gem. 9 Nr. 1 GewStG (€600.000 * 140% * 20% *	1,2%)	-2.016,00	
./. Kürzung gem. 9 Nr. 2 GewStG		-149.280,00	
= Gewerbeertrag		-18.696,00	
Hinweis:			
Aufgrund des negativen Gewerbeertrages entsteht bei der V-GmbH kei	ne eigene Gewerbesteuerbelastunç	J.	
Ermittlung der Ertragsteuerbelastung für die Eheleute Brösel (Einkom	•	E	
	Werner	<u>Elvira</u>	
Einkünfte gem. § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG, § 16 EStG (KG, s.o.)	709.400,00	416.254,17	
Summe der Einkünfte = Gesamtbetrag der Einkünfte 1.125.654,17			
Sonderausgaben lt. SV	12.000,00		
Einkommen = zu versteuerndes Einkommen	1.113.654,	<u> 17 </u>	
Berechnung Einkommensteuer			
Hinweis:			
Es ist zu beachten, dass es sich hinsichtlich des im zvE der Eheleute Brösel Mitunternehmeranteils durch Werner um außerordentliche Einkünfte i.S.v. § bzw. § 34 Abs. 3 EStG (da die persönlichen Voraussetzungen durch Werne Höhe des verbleibenden zvE ist eine Besteuerung nach § 34 Abs. 3 EStG d Berechnung zugrunde liegt.	34 Abs. 2 Nr. 1 EStG handelt, die grefüllt werden) begünstigt besteue	gem. § 34 Abs. 1 EStG rt werden. Aufgrund der	
hälftiges zvE wg. Splitting gem. § 32a Abs. 5 EStG	556.827,0	0	
tarifliche Einkommensteuer gem. § 32a Abs. 1 Nr. 5 EStG (2018)	234.134,4	5	
Verdoppelung der tariflichen Einkommensteuer	468.268,9		
ergibt einen durchschnittlichen Steuersatz bzw. einen 56% durchschnittlichen Steuersatz (§ 34 Abs. 3 EStG)		0	
(8	42,0480° 23,5469°	6	
außerordentliche Einkünfte i.S.v. § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	6	
,	23,5469° 364.000,00 -54.000,00 *)	6	
außerordentliche Einkünfte i.S.v. § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG Aufgabegewinn i.S.v. § 16 Abs. 3 EStG ./. darin enthaltene, bereits nach § 3 Nr. 40 EStG begünstigte	23,5469 ° 364.000,00	6	
außerordentliche Einkünfte i.S.v. § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG Aufgabegewinn i.S.v. § 16 Abs. 3 EStG ./. darin enthaltene, bereits nach § 3 Nr. 40 EStG begünstigte Einkünfte (vgl. § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG) *) noch enthaltener VG aus T-GmbH (€12.000) und	23,5469° 364.000,00 -54.000,00 *)	6	
außerordentliche Einkünfte i.S.v. § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG Aufgabegewinn i.S.v. § 16 Abs. 3 EStG ./. darin enthaltene, bereits nach § 3 Nr. 40 EStG begünstigte Einkünfte (vgl. § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG) *) noch enthaltener VG aus T-GmbH (€12.000) und noch enthaltener VG aus V-GmbH (€42.000) = €54.000	23,5469° 364.000,00 -54.000,00 *)	6	
 außerordentliche Einkünfte i.S.v. § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG Aufgabegewinn i.S.v. § 16 Abs. 3 EStG J. darin enthaltene, bereits nach § 3 Nr. 40 EStG begünstigte Einkünfte (vgl. § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG) *) noch enthaltener VG aus T-GmbH (€12.000) und noch enthaltener VG aus V-GmbH (€42.000) = €54.000 hierauf besonderer Steuersatz nach § 34 Abs. 3 EStG 	23,54699 364.000,00 -54.000,00 *) 310.000,00	6	
 außerordentliche Einkünfte i.S.v. § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG Aufgabegewinn i.S.v. § 16 Abs. 3 EStG ./. darin enthaltene, bereits nach § 3 Nr. 40 EStG begünstigte Einkünfte (vgl. § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG) *) noch enthaltener VG aus T-GmbH (€ 12.000) und noch enthaltener VG aus V-GmbH (€ 42.000) = €54.000 hierauf besonderer Steuersatz nach § 34 Abs. 3 EStG verbleibendes zu versteurndes Einkommen (tariflich besteuert) 	23,54699 364.000,00 -54.000,00 *) 310.000,00	72.995,27	
außerordentliche Einkünfte i.S.v. § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG Aufgabegewinn i.S.v. § 16 Abs. 3 EStG J. darin enthaltene, bereits nach § 3 Nr. 40 EStG begünstigte Einkünfte (vgl. § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG) *) noch enthaltener VG aus T-GmbH (€ 12.000) und noch enthaltener VG aus V-GmbH (€ 42.000) = €54.000 hierauf besonderer Steuersatz nach § 34 Abs. 3 EStG verbleibendes zu versteurndes Einkommen (tariflich besteuert) hierauf regulärer durchschnittlicher Steuersatz Anrechnung der GewSt auf die ESt nach § 35 EStG Steuermessbetrag KG (s.o.) anteiliger Steuermessbetrag (80%) 27.38 21.91	364.000,00 -54.000,00 *) 310.000,00 803.654,17	72.995,27 337.920,21	

Summe der positiven Einkünfte Summe der gewerblichen Einkünfte (soweit gewerbesteuerlich belastet) Verhältnis angewendet auf tarifliche Est

Anrechnungshöchstbetrag

1.125.654,17

761.654,17 (ohne a.o. Einkünfte)
67,66%
337,920,21

228.647,79 (i.S.v. § 35 Abs. 1 Satz 2 EStG)

Einkommensteuerbelastung Eheleute Brösel

327.657,48

2. Aufgabe

Unter der Voraussetzung, dass Werner nur die Hälfe seines Mitunternehmeranteils an Elvira veräußert, handelt es sich nicht mehr um einen Veräußerungs-/Aufgabetatbestand nach § 16 EStG. Es kommt in diesem Fall auch nicht zur Entnahme der Beteiligung Werners an der V-GmbH aus dem SBV II, so dass die stillen Reserven insoweit auch nicht aufgedeckt werden. Auf der Ebene der KG ist daher der Veräußerungsgewinn nicht nach § 7 Satz 2 GewStG zu kürzen, auf der Ebene der Eheleute Brösel liegen keine a.o. Enkünfte nach § 34 Abs. 1 EStG vor. Die Ertragsteuerbelastung der V-GmbH ändert sich nicht.

1a. Änderungen in der Ertragsteuerbelastung der KG (Gewerbesteuer)

Gewerbeertrag vor Freibetrag lt. Grundfall (nach Anwnedung \S 7 Satz 2 GewStG, s.o.)

807.070,17

2

2

2

2

2

1

2

+ Veräußerungsgewinn Werner

 Veräußerungspreis (It. Sachverhalt)
 255.000,00

 J. Kapitalkonto Werners zum Veräußerungszeitpunkt (50% Kapitalkonto)
 -90.000,00

 Veräußerungsgewinn
 165.000,00

 hierin sind enthalten anteilige stille Reserven aus der T-GmbH (20% * €50.000)
 10.000,00

 davon sind steuerfrei gem. § 3 Nr. 40 EStG: 40%
 4.000,00
 -4.000,00

161.000,00

= neuer Gewerbeertrag

968.070,17

Abrundung (§ 11 Abs. 1 GewStG)

24.500,00 1

70,17

Freibetrag (§ 11 Abs. 1 GewStG)

Gewerbeertrag nach Freibetrag

943.500,00

Steuermessbetrag

33.022,50 2

Gewerbesteuerbelastung

Hebesatz:

440%

145.299,0

1b. Änderungen in der Ertragsteuerbelastung der Eheleu	ute Brösel (Einkommensteuer)		ĺ
zu versteuerndes Einkommen It. Grundfall (vgl. oben)	1.113.654,17		
./. Wegfall der a.o. Einkünfte Werners aus Grundfall (in	. Wegfall der a.o. Einkünfte Werners aus Grundfall (im Rahmen des Mitunternehmeranteils)		1
+ Erhöhung der tarifbesteuerten Einkünfte Werners (i	Erhöhung der tarifbesteuerten Einkünfte Werners (im Rahmen des Mitunternehmeranteils)		1
zu versteuerndes Einkommen neu	910.654,17		
hälftiges zvE wg. Splitting gem. § 32a Abs. 5 EStG		455.327,00	2
tarifliche Einkommensteuer gem. § 32a Abs. 1 Nr. 5	188.459,45	2	
Verdoppelung der tariflichen Einkommensteuer		376.918,90	1
Anrechnung der GewSt auf die ESt nach § 35 EStG		-100.388,40	2
Steuermessbetrag KG (s.o.) anteiliger Steuermessbetrag (80%) Anrechnungsfaktor Anrechnungspotenzial Summe der positiven Einkünfte	33.022,50 26.418,00 3,80 100.388,40 922.654,17 (zvE neu zzgl. Sonder	rausgaben)	
Summe der gewerblichen Einkünfte (soweit gewerbesteuerlich belastet) Verhältnis angewendet auf tarifliche Est Anrechnungshöchstbetrag	922.654,17 (ohne a.o. Einkünfte u 100,00% 376.918,90 376.918,90 (i.S.v. § 35 Abs. 1 Sat	, 0,	
Einkommensteuerbelastung Eheleute Brösel		276.530,50	

148